



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Vorlagennummer:	<b>2024/119</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	29.10.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	25.11.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.12.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	100.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Richtlinie zur Förderung der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger (RL KatS-Zuwendungen)

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, Zuwendungen an die privaten Träger des Katastrophenschutzdienstes im Landkreis Peine ab dem 01.01.2025 auf Basis der vorliegenden Förderrichtlinie zu gewähren.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Dem Landkreis Peine obliegt gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) die Aufgabe des Katastrophenschutzes in seinem Zuständigkeitsbereich.

Der Katastrophenschutz in Deutschland wird nicht aus permanent präsenten, einer Behörde zugeordneten, Einsatzeinheiten und –kräften gebildet und besteht deshalb auch nicht als eine dauerhaft vorhandene Einheit, der kontinuierliche Aufgaben zugewiesen sind. Vielmehr wird die Aufgabe des Katastrophenschutzes derart sichergestellt, dass die untere Katastrophenschutzbehörde in einem Fall des Vorliegens einer Großschadenlage auf eine Vielzahl von Aufgabenträgern, privaten Trägern und weiteren einsatzfähigen Personen zugreifen kann, diese zielgenau einsetzt und leitet. Gerade die Einbindung der privaten Träger in den Katastrophenschutz ist dabei ein wesentlicher Baustein, um im Ernstfall bestmöglich aufgestellt zu sein. Deshalb liegt es im Interesse aller, die im Katastrophenfall eingebundenen privaten Träger zu stärken.

Aktuell sind im Landkreis Peine das Deutsche Rote Kreuz (DRK), der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) sowie die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) private Träger des Katastrophenschutzdienstes gemäß § 14 Abs. 2 NKatSG.

§ 31 Abs. 2 S. 3 NKatSG sieht explizit vor, dass die unteren Katastrophenschutzbehörden die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger im Rahmen ihrer Haushaltspläne durch Zuwendungen unterstützen.

In den letzten Jahren wurden bereits Zuwendungen an die privaten Träger geleistet. Hierfür standen Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € pro Jahr zur Verfügung. Die Zuwendungen sind bisher jedoch noch nicht auf der Grundlage einer Förderrichtlinie zugewendet worden. Aus diesem Grund soll hierzu nun eine rechtliche Grundlage in Gestalt der vorliegenden Förderrichtlinie geschaffen werden.

Mit Hilfe der Zuwendungen sollen den im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Trägern die ihnen durch die Mitwirkung entstehenden Aufwendungen verringert und der Katastrophenschutz als wesentlicher Bestandteil der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr gestärkt werden. Hierzu enthält die zu beschließende Förderrichtlinie zwei Förderarten:

Vier Fünftel der Fördersumme sollen im Rahmen der institutionellen Förderung zugewendet werden. Die Höhe dieser Förderung bestimmt sich im Wesentlichen nach der Übernahme der Trägerschaft der aufgestellten Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Peine und den damit verbundenen Sollstärken gemäß RdEi. d. MI v. 10.05.2023 (Gliederungserlass).

Ein Fünftel der Fördersumme soll für anteilige Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung ausschließlich zur Beschaffung von Ausstattungsgegenständen gewährt werden.

Die Fördersumme wird jährlich neu festgesetzt. Förderjahr ist das Kalenderjahr. Die Richtlinie soll zum 01.01.2025 in Kraft treten.

**Ziele / Wirkungen:**

Unterstützung der im Katastrophenschutz tätigen privaten Träger und damit Stärkung des Katastrophenschutzes im Landkreis Peine als Ganzes.

**Ressourceneinsatz:**

Die jährlich im Haushaltsplan des Landkreises Peine hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel werden dem Produkt 12810000 – Katastrophenschutz (12810000.4318000) zugeordnet.

**Schlussfolgerung:**

entfällt

**Anlagen**

Richtlinie zur Förderung der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger (RL KatS-Zuwendungen)

# **Richtlinie zur Förderung der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger (RL KatS-Zuwendungen)**

## **Präambel**

Dem Landkreis Peine obliegt gemäß dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) die Aufgabe des Katastrophenschutzes in seinem Zuständigkeitsbereich. Der Katastrophenschutz in Deutschland wird jedoch nicht aus permanent präsenten, einer Behörde zugeordneten, Einsatzeinheiten und –kräften gebildet und besteht deshalb auch nicht als eine dauerhaft vorhandene Einheit, der kontinuierliche Aufgaben zugewiesen sind. Vielmehr wird die Aufgabe des Katastrophenschutzes derart sichergestellt, dass die untere Katastrophenschutzbehörde in einem Fall des Vorliegens einer Großschadenlage auf eine Vielzahl von Aufgabenträgern, privaten Trägern und weiteren einsatzfähigen Personen zugreifen kann, diese zielgenau einsetzt und leitet. Gerade die Einbindung der privaten Träger in den Katastrophenschutz ist dabei ein wesentlicher Baustein, um im Ernstfall bestmöglich aufgestellt zu sein. Deshalb liegt es im Interesse aller, die im Katastrophenfall eingebundenen privaten Träger zu stärken. Entsprechend sieht das NKatSG vor, dass die unteren Katastrophenschutzbehörden die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger im Rahmen ihrer Haushaltspläne durch Zuwendungen unterstützen. Die jährlich im Haushaltsplan des Landkreises Peine hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel werden dementsprechend auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie den privaten Trägern zugewendet werden.

## **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

- 1.1. Der Landkreis Peine als untere Katastrophenschutzbehörde nach § 2 Abs. 1 S. 1 NKatSG gewährt aufgrund von § 31 Abs. 2 S. 2 NKatSG in Verbindung mit dieser Richtlinie nach Maßgabe seiner Haushaltspläne Zuwendungen für die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger.
- 1.2. Mit Hilfe der Zuwendungen sollen den im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Trägern gemäß § 31 Abs. 2 S. 2 NKatSG die ihnen durch die Mitwirkung entstehenden Aufwendungen verringert und der Katastrophenschutz als wesentlicher Bestandteil der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr gestärkt werden.
- 1.3. Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Der Landkreis Peine als untere Katastrophenschutzbehörde fördert auf Basis dieser Richtlinie Maßnahmen, die den Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 und § 5 NKatSG entsprechen oder sonstigen Zwecken des Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr im Zuständigkeitsbereich der unteren Katastrophenschutzbehörde dienen.

2.2. Die Zuwendungen müssen der Verbesserung der Aufstellung, angemessenen Ausbildung, Ausstattung und Unterbringung sowie der Einsatzfähigkeit der Kräfte und Mittel für die Katastrophenbekämpfung dienen.

2.3. Förderungsfähig sind insbesondere:

2.3.1. die Unterbringung und Unterhaltung der Ausstattung; als Unterhaltsmaßnahmen förderfähig sind insbesondere gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Verbrauchsmaterial, Bewegungsfahrten, Versicherungsleistungen unter Berücksichtigung der besonderen sicherheits- und medizintechnischen Prüfaufgaben in Bezug auf einzelne Fahrzeuge und der darauf verlasteten Ausstattung,

2.3.2. die Aufwendungen für die Übernahme der Trägerschaft der Katastrophenschutzeinheiten einschließlich der Ausgaben für die Helferwerbung und Helferausbildung und für die Einheiten in Trägerschaft privater Hilfsorganisationen eine Pauschale zur Unterbringung der Helfer,

2.3.3. die Beschaffung von Ausstattung,

2.3.4. projektbezogene Maßnahmen der Nachwuchsarbeit der privaten Träger im Katastrophenschutz sowie im Schülersanitätsdienst; dabei insbesondere Honorarkosten einschließlich Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen, Reisekosten, Sachkosten wie zum Beispiel Miete, Bewirtschaftungskosten und Geräte,

2.3.5. der Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse C beziehungsweise CE für ehrenamtliche Helfer im Katastrophenschutz und

2.3.6. Errichtung und Einrichtung von Gebäuden zur Unterbringung von Katastrophenschutzeinheiten der privaten Träger einschließlich Erwerb, Um- und Anbau einschließlich der technischen Ertüchtigung (Stützpunkthärtung) von Gebäuden für diesen Zweck.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die privaten Träger gemäß § 14 Abs. 2 NKatSG als Träger des Katastrophenschutzdienstes im Landkreis Peine.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1. Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass der private Träger auch tatsächlich im Katastrophenschutz im Zuständigkeitsbereich der unteren Katastrophenschutzbehörde tätig ist.

- 4.2. Die Förderung nach Ziffer 6 setzt außerdem die Übernahme der Trägerschaft einer Katastrophenschutzeinheit des Landkreis Peine gemäß RdEI. d. MI v. 10.05.2023 (Gliederungserlass) durch den privaten Träger voraus.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Förderjahr ist das Kalenderjahr. Die jährliche Gesamtsumme der Förderung ergibt sich aus den für das jeweilige Jahr im Haushaltsplan des Landkreises Peine hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln.
- 5.2. Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- 5.3. Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung nach Ziffer 6 und als Anteilsfinanzierung im Rahmen von Projektförderungen nach Ziffer 7 gewährt. Die Zuwendungen werden unabhängig voneinander gewährt.

## 6. Institutionelle Förderung

- 6.1. Vierfünftel (4/5) der jeweiligen im Haushaltsplan des Landkreises Peine bestimmten Gesamtfördersumme stehen für Zuwendungen im Rahmen der institutionellen Förderung zur Verfügung.
- 6.2. Die Höhe einer Förderung bestimmt sich im Wesentlichen nach der Trägerschaft der aufgestellten Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Peine und den damit verbundenen Sollstärken gemäß RdEI. d. MI v. 10.05.2023 (Gliederungserlass). Maßgeblich dafür ist die jeweils aktuell dem Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) gemeldete Fahrzeugaufstellung gemäß Gliederungserlass.
- 6.3. Der jeweils anteilige Betrag wird jährlich entsprechend der Anzahl der antragstellenden privaten Träger, der bereiten Haushaltsmittel und der sich jeweils aus der Trägerschaft und der damit verbundenen Sollstärken der Einheiten gemäß Gliederungserlass errechneten Quoten wie folgt ermittelt:

$$\text{Förderung} = \frac{\text{Fördersumme nach Ziff. 6.1}}{\text{Summe Sollstärken aller Einheiten}} * \text{Summe Sollstärken der Einheiten des Trägers}$$

Bei der Summe der Sollstärken aller im Landkreis Peine aufgestellten Einheiten werden nur diejenigen Einheiten berücksichtigt, welche durch private Träger aufgestellt werden.

- 6.4. Über die konkrete Verwendung der Fördermittel im Sinne der in den Ziffern 2.1 und 2.2 definierten Zwecke entscheidet der Zuwendungsempfänger nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.

## **7. Projektförderung**

- 7.1. Ein Fünftel (1/5) der jeweiligen im Haushaltsplan des Landkreises Peine bestimmten Gesamtfördersumme wird für anteilige Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung gewährt.
- 7.2. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung, die als Zuschuss bewilligt wird, beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist zudem auf die Höhe der Förderung nach Ziffer 7.1 begrenzt.
- 7.3. Die Zuwendung wird abweichend von Ziffer 2 ausschließlich zur Beschaffung von Ausstattungsgegenständen mit einem Mindestwert in Höhe von 1.250,00 Euro gewährt.
- 7.4. Über die Höhe der Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Anzahl und des Umfangs der eingegangenen Anträge entschieden.

## **8. Verfahren**

- 8.1. Anträge sind schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten.
- 8.2. Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Peine als untere Katastrophenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 S.1 NKatSG.
- 8.3. Anträge auf Zuwendungen gemäß Ziffer 6 sind für das Haushaltsjahr der Förderung bis zum 31. Oktober vorzulegen.
- 8.4. Anträge auf Zuwendungen gemäß Ziffer 7 sind für das Haushaltsjahr der Förderung bis zum 31. März vorzulegen.
- 8.5. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch weitere geeignete Unterlagen zu belegen.
- 8.6. Der Antrag auf Zuwendungen nach Ziffer 7 muss darüber hinaus ein gültiges Angebot zur Beschaffung von Ausstattungsgegenständen sowie eine Projektbeschreibung enthalten, aus der der Zweck und das Ziel der geplanten Beschaffung hervorgeht.
- 8.7. Die Bewilligungsbehörde erlässt schriftlich den Zuwendungsbescheid. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 8.8. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides beschleunigt herbeiführen, indem er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

- 8.9. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 23 LHO sowie §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## **9. Nachweis der Verwendung**

- 9.1. Der Verwendungsnachweis für Zuwendungen nach Ziffer 6 ist bis zum 31. März des Folgejahres zu erbringen. Als Verwendungsnachweis genügt die Vorlage eines Dokumentes, aus welchem eine Zahlungsverpflichtung für einen Zuwendungszweck entsprechend Ziffer 2 hervorgeht, sowie die Vorlage des entsprechenden Zahlungsbeleges nach geleisteter Zahlung.
- 9.2. Der Verwendungsnachweis für Zuwendungen nach Ziffer 7 ist unverzüglich nach erfolgter Lieferung der Ausstattung zu erbringen. Als Verwendungsnachweis genügt die Vorlage eines Dokumentes, aus welchem eine Zahlungsverpflichtung für den im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck hervorgeht, sowie die Vorlage des entsprechenden Zahlungsbeleges nach geleisteter Zahlung.

## **10. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Peine, XX.XX.2024

**Heiß  
Landrat**